



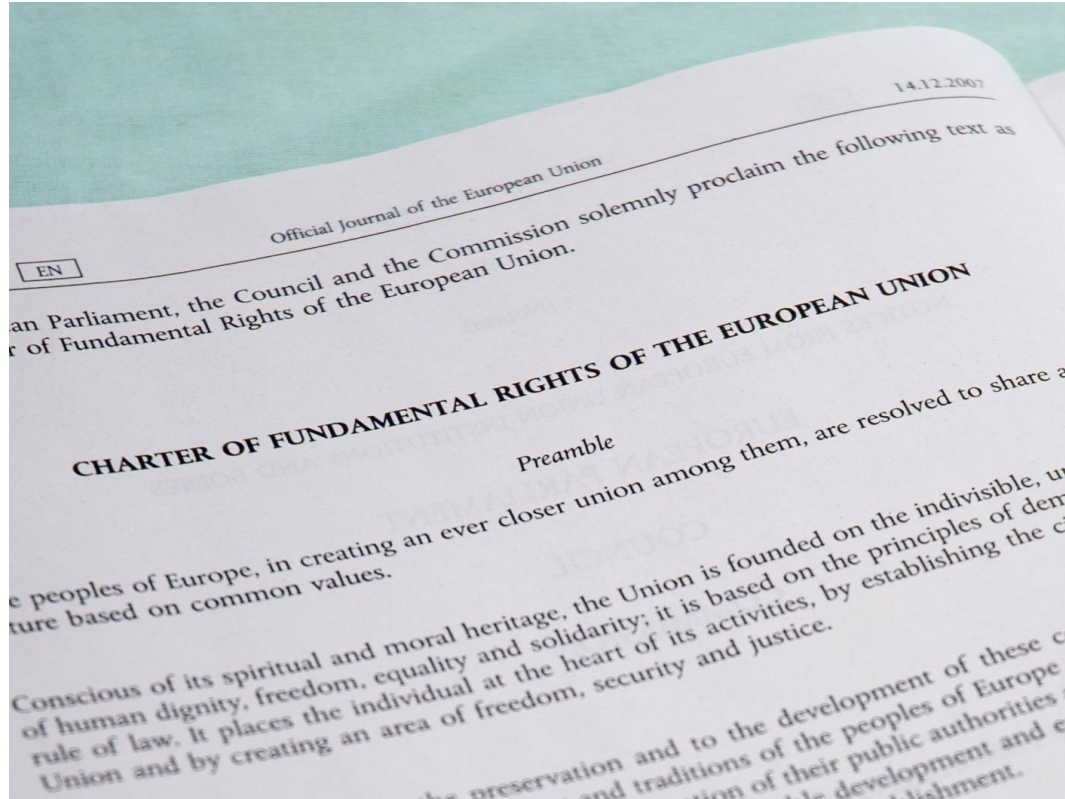
5-HT

Digital Hub
Mannheim | Ludwigshafen
Chemistry & Health



Auswirkungen der EU-Datenschutzgrundverordnung

 BENITO HANDRICK



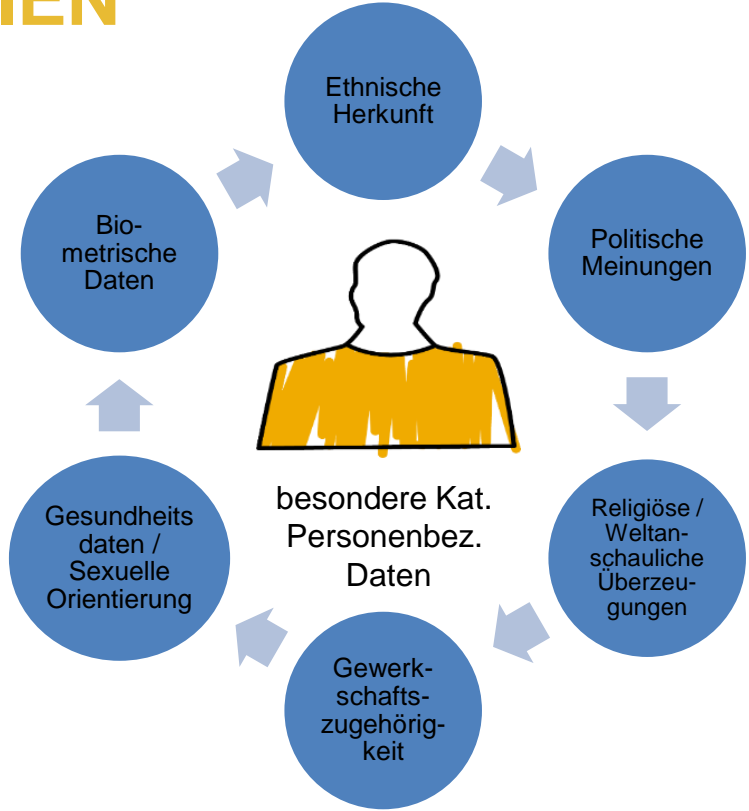
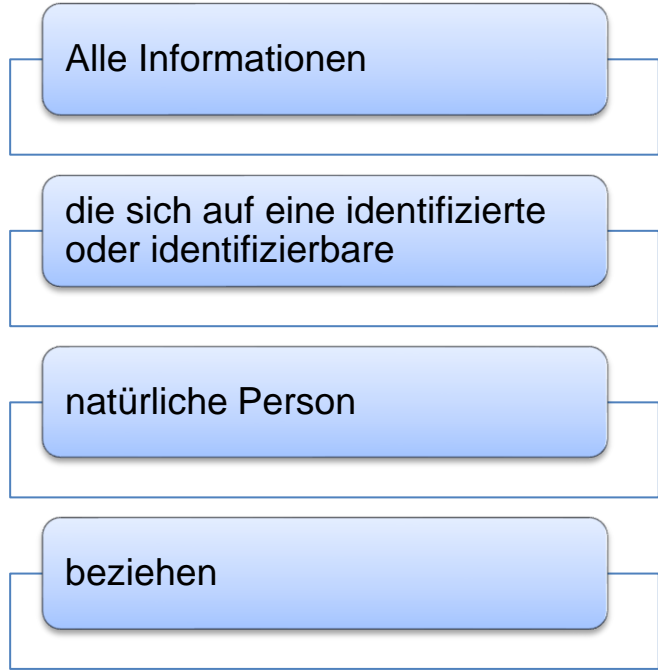
Artikel 8

Schutz personenbezogener Daten

- 1. Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.**

- Die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) wurde im Mai 2016 verabschiedet und trat am **25. Mai 2018** in Kraft.
- Der Geltungsbereich der Verordnung bezieht sich auf die zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Personen **in der EU** oder wenn Waren oder Dienstleistungen Personen in der EU angeboten werden oder wenn das Verhalten von Personen in der EU überwacht wird.
- Verstöße werden mit Bußgeldern von bis zu **4% des weltweiten Jahresumsatzes geahndet**.
- Sie müssen personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen und Bestimmungen verarbeiten.

PERSONENBEZOGENE DATEN / BESONDERE KATEGORIEN



RECHTMÄßIGKEIT DER VERARBEITUNG

**Es ist verboten,
personenbezogene
Daten zu verarbeiten!**

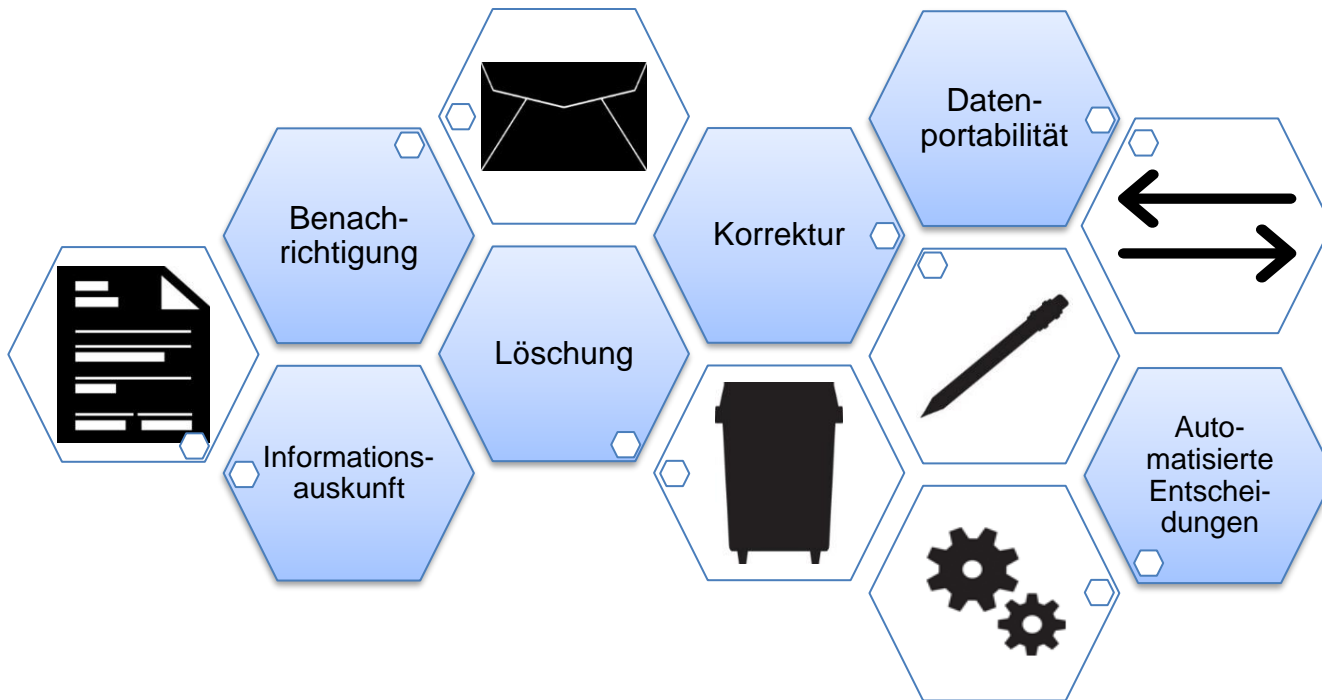


RECHTMÄßIGKEIT DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

**Es ist verboten,
personenbezogene
Daten besonderer
Kategorien zu
verarbeiten!**

- **Ausdrückliche Einwilligung**
- Schutz lebenswichtiger Interessen
- Stiftungen, Vereinigungen
- Öffentlich gemachte Daten
- Rechtsansprüche und gerichtliche Handlungen
- Öffentliche Gesundheit
- Gesundheitsvorsorge, Arbeitsmedizin
- Erhebliches, öffentliches Interesse
- Arbeitsrecht, soziale Sicherheit

RECHTE DES BETROFFENEN



VERANTWORTLICHER UND AUFTRAGSVERARBEITER

Aufsichtsbehörden
und
Landesdaten-
schutzbeauftragte



Betroffene



Personenbezogene Daten

- Vorname
- Nachname
- E-Mailadresse

Auftragsverarbeiter



Verarbeitung
im Auftrag von ...

Verantwortlicher



Der Verantwortliche entscheidet

- wie die Daten erhoben werden und auf welcher Rechtsgrundlage die Erhebung erfolgt
- welche Daten erhoben werden
- den Zweck der Verarbeitung
- von wem die Daten erhoben werden
- ob die Daten offen gelegt werden, und wenn ja, wem
- ob den Betroffenen Zugriff und entsprechende Rechte gewährt werden bzw. ob die rechtlichen Beschränkungen der Rechte angewendet werden (Art. 23)
- wie lange die Daten genutzt, bzw. aufbewahrt werden

Der Auftragsverarbeiter entscheidet:

- welche IT Systeme oder welche technischen Methoden genutzt werden, um die Daten zu erheben
- wie die Daten gespeichert werden
- die Details der Sicherheitsmaßnahmen
- die Instrumente, die zum Datentransfer an andere Organisationen genutzt werden
- die Methoden, wie Daten einzelner Betroffener abgerufen werden
- die Instrumente, mit denen die Aufbewahrungsfrist gewährleistet wird
- die Mittel, mit denen die Daten letztendlich vollständig und physikalisch gelöscht werden

Bestellpflicht bei

- Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden oder öffentliche Stellen
- Verarbeitungsvorgänge, die umfangreiche und regelmäßige Beobachtungen von betroffenen Personen nötig machen
- Verarbeitung von Daten besonderer Kategorien
- Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten
- Min. 10 Personen mit der ständigen Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt sind

Aufgaben und Qualifikationen

- Unterrichtet und berät Verantwortliche, Auftragsverarbeiter und Beschäftigte
- DSB muss fachkundig sein
- Überwachung der Einhaltung aller Datenschutzrichtlinien
- Arbeitet mit den Aufsichtsbehörden zusammen
- Anlaufstelle für Betroffene (Kontaktdaten sollten zur Verfügung stehen)
- Er besitzt Abberufungs- und Kündigungsschutz

INFORMATIONSPFLICHT BEI DATENSCHUTZPANNEN

Meldung an Aufsichtsbehörden

- Bei Bekanntwerden der Datenschutzverletzung (hinreichend ist eine hohe Wahrscheinlichkeit)
- Ausnahme: Es besteht kein Risiko für die Betroffenen
- Beweispflicht liegt beim Verantwortlichen!
- Frist: Binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden

Meldung an die Betroffenen

- Datenschutzverletzung gem. DS-GVO
- Voraussichtlich hohes Risiko für die Betroffenen
- Ausnahmen:
 - Bei Maßnahmen die das Risiko entfallen lassen (Verschlüsselung, Pseudonymisierung)
 - Wenn der Aufwand der Zugänglichkeit größer ist als der Nutzung den man aus den Daten ziehen kann.
- Meldung sofort, sofern das Risiko dadurch gemindert werden kann

WEITERE THEMEN UND Q&A

- **Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten**
- **Datenschutzfolgeabschätzung**
- **Technisch Organisatorische Maßnahmen**
- **Werbung nach DS-GVO**
- **Drittlandtransfer**
- ...